GESETZ ÜBER DIE OBLIGATORISCHE KRANKEN-VERSICHERUNG DER STADT MAIENFELD

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Gestützt auf die geltende Gesetzgebung des Bundes und des Kantons über die obligatorische Krankenversicherung und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlässt die Stadt Maienfeld nachstehende Bestimmungen über die obligatorische Krankenversicherung.

II. Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung

Art. 2 Vollzug des Versicherungsobligatoriums

Der Vollzug des Versicherungsobligatoriums ist Sache des Stadtrates. Der Stadtrat bezeichnet die Amtsstelle, welche mit der Abklärung und Überwachung der Versicherungspflicht betraut wird und regelt deren Entschädigung.

Art. 3 Aufforderung zur Erfüllung der Versicherungspflicht

Die vom Stadtrat bezeichnete Amtsstelle fordert die versicherungspflichtigen Personen zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht auf.

Die Versicherungspflichtigen, bzw. deren gesetzliche Vertreter, haben sich binnen 14 Tagen seit der Aufforderung bei der vom Stadtrat bezeichneten Amtsstelle über die Erfüllung der Versicherungspflicht auszuweisen.

Wer der Verpflichtung gemäss Abs. 2 nicht nachkommt, wird der Vertragskasse ÖKK Graubünden als Mitglied zugeteilt. Vorbehalten bleibt Art. 6 dieses Gesetzes (Strafbestimmung).

Art. 4 Versicherungsträger

Die Versicherungspflicht kann erfüllt werden:

- a) Durch die Mitgliedschaft bei der Vertragskasse ÖKK Graubünden (ÖKK);
- b) Durch die Mitgliedschaft bei einer anderen vom Bund anerkannten Krankenkasse mit Sitz oder Geschäftsstelle im Kanton. Rechte und Pflichten der Kassenmitglieder richten sich nach den Statuten

Art. 5 Meldepflicht der Krankenkassen

Anerkannte Kassen gemäss Art. 4 sind verpflichtet, der vom Stadtrat bezeichneten Amtsstelle alle Ein- und Austritte versicherungspflichtiger Mitglieder der Wohnsitzgemeinde umgehend schriftlich zu melden.

Für die Folgen aus der Nichtbeachtung dieser Meldepflicht haftet die betreffende Krankenkasse.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Art. 7 Mitteilung der Entscheide

Alle Entscheide aufgrund dieses Gesetzes und dessen Vollzugsbestimmungen sind dem Betroffenen schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen alle aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Entscheide der von Stadtrat bezeichneten Amtsstelle kann binnen 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem geltenden Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG).

Gegen Verfügungen des Stadtrates, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann vom Betroffenen binnen 20 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das zuständige kantonale Departement auf den 01.01.1995 in Kraft und hebt die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Krankenversicherungswesen auf.